



<b>T H E M E N</b>	<b>Regionales</b>	<b>1</b>
	Mosel: Weinbauverband feiert 100-jähriges Jubiläum nach Rheinhessen: Neue Weinkönigin	
	<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
	Erntemenge auf 8,9 Mio. Hektoliter geschätzt Keine erhöhte Anreicherung 2022 Änderung der WeinVO: Kabinettsentwurf Glühwein aus Roséwein Verpackungsgesetz: Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit Ausblick auf die ProWein 2023 Pflanzenschutz: Komplettes Verbot in Schutzgebieten nicht umsetzbar Mehr Einfuhrkontrollen von Weinen aus Nicht-EU-Ländern Ad-Blue-Knappheit gefährdet Lieferketten DRV-Personalverstärkung Ulrike Lenhardt verlässt DWI	
	<b>Brüssel</b>	<b>6</b>
	Kennzeichnung von Saccharose Gemeinsames Verbändeschreiben zu Warnhinweisen in Irland Geplante neue Begriffsbestimmungen für Kartoffelbrand und Brand aus Backwaren	
	<b>EU-Länder</b>	<b>7</b>
	Italien: Gute Weinernte erwartet Italien: Reaktionen auf den Einbruch der Primitivo-Preise Italien: Exportwert im Wachstum Frankreich: Neuordnung im Saint-Émilion	
	<b>Drittländer</b>	<b>8</b>
	Türkei: Namensänderung von „Turkey“ in „Türkiye“ ProWein goes Japan USA: Werbeallianz geht weiter	
<b>Verschiedenes</b>	<b>9</b>	
Grundpreis in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis Inflationsbonus: Prämien bis zu 3000 Euro steuerfrei Werbewiderspruch		
<b>Termine</b>	<b>10</b>	
Schulungen Weinversand innerhalb der EU Vinitech - Sifel		

## Regionales

### Mosel: Weinbauverband feiert 100-jähriges Jubiläum nach

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts vertraten vier Vereine die Moselwinzer. Am 21. Mai 1919 schlossen sich die Vereine in Trier zusammen, um die Winzer schlagkräftiger und effektiver vertreten zu können. Die für 2020 geplante Feierstunde wurde coronabedingt verschoben und fand nun in Trier statt. Präsident Walter Clüsserath machte auf der Feierstunde im Kurfürstlichen Schloss in Trier deutlich, dass das ehrenamtliche Engagement seit der Gründung des Weinbauverbandes von großer Bedeutung sei und der Verband auch künftig die Interessen seiner Mitglieder uneingeschränkt vertreten werde.

### Rheinhessen: Neue Weinkönigin

Die aus Welgesheim stammende 24-jährige Sarah Schneider wurde in Ingelheim zur 72. Rhein Hessischen Weinkönigin gewählt. Unterstützt wird die Technikerin für Weinbau und Oenologie von Anna Glöckner (24), Inspektoranwärterin und Studentin der Allgemeinen Verwaltung aus Freimersheim, Anna Nierstheimer (24), Studentin der Internationalen Weinwirtschaft aus Nack und Chiara Désirée Schaefer (24), Kaufmännisch-Technische Angestellte aus Ingelheim. Gekürt wurde die neue Rhein Hessische Weinkönigin 2022/23 von ihrer Vorgängerin Juliane Schäfer, die zur Wahl der Deutschen Weinkönigin antritt.

## Deutschland

### Erntemenge auf 8,9 Mio. Hektoliter geschätzt

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat seine erste Ernteschätzung veröffentlicht – demnach dürfte sich die diesjährige Weinernte auf 8,9 Mio. Hektoliter Most belaufen. Das entspricht einem Plus von 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr (8,45 Mio. hl) und liegt leicht über dem Durchschnittswert von 2016 bis 2021 mit 8,72 Mio. Hektoliter.

Für Rheinhessen werden in diesem Jahr 2,48 Mio. hl Weinmost (Verlust von 8,2 Prozent) für die Pfalz ein Plus von 4,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 2,3 Mio. hl vorhergesagt. Einen deutlichen Anstieg dürfte es in Baden geben: 1,33 Mio. hl werden erwartet, 46,9 Prozent mehr als 2021 und mehr als der Mittelwert der 2010er-Dekade mit 1,22 Mio. hl. Württemberg steht vor einem durchschnittlichen Herbst mit 0,96 Mio. hl, an der Mosel rechnet man mit 7,6 Prozent weniger als im Vorjahr (0,71 Mio. hl), es dürften also 0,66 Mio. hl werden. In den kleineren Anbaugebieten sieht es unterschiedlich aus: im Rheingau erwartet man 11,8 Prozent weniger, am Mittelrhein 50,1 Prozent mehr, an Saale und Unstrut ein Plus von 35,6 Prozent. Destatis hat bislang keine Tendenzen für Franken, Nahe, Ahr, Sachsen und die Hessische Bergstraße ausgegeben.

### Ernte in Deutschland nach Anbaugebieten

	Schätzung 2022 in Mill. Hektoliter***	Erntemenge 2021 in Mill. Hl**	+/- in %***	Durchschnittsertrag 2011 bis 2020 in 1.000 hl**
Ahr	–	0,03	–	0,04
Baden	1,33	0,90	46,9%	1,22
Franken	–	0,42	–	0,43
Hess. Bergstr.	–	0,03	–	0,03
Mittelrhein	0,05*	0,03	50,1%	0,03
Mosel	0,66*	0,71	-7,6%	0,74
Nahe	–	0,30	–	0,32
Pfalz	2,3	2,20	4,4%	2,20
Rheingau	0,19*	0,21	-11,8%	0,21
Rheinhessen	2,48	2,66	-8,2%	2,50
Saale-Unstrut	0,05*	0,04	35,3%	0,04
Sachsen	–	0,02	–	0,02
Württemberg	0,96	0,87	9,4%*	0,99
Deutschland	8,88	8,52	4,2	8,87

\*Ergebnis nach eigenen Berechnungen

\*\* Quelle: Statistisches Bundesamt, finale Erntemeldung für 2021; Statistisches Landes Rheinland-Pfalz,

\*\*\* Quelle: Statistisches Bundesamt, Ernteschätzung 2022 (15.09.2022)

## Keine erhöhte Anreicherung 2022

Das BMEL hat mitgeteilt, dass es sich nach Darstellung des Deutschen Wetterdienstes, Abteilung Agrarmeteorologie, Referat Fachleitung und Beratung gezeigt hat, dass bis dato dieses Jahr kein erhöhter Anreicherungsbedarf gemäß § 15 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage 1 der Weinverordnung besteht.

## Änderung der WeinVO: Kabinettsentwurf

Der Referentenentwurf bezüglich der geplanten Änderung der Weinverordnung wurde auf Basis aller Stellungnahmen und der im August erfolgten Bund-Länder-Besprechung überarbeitet und dann dem Bundesrat zugeleitet. Der aktuelle Entwurf zur Änderung der Weinverordnung „Zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen“ wurde zwischenzeitlich auch dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zugeleitet und wird voraussichtlich in der Plenarsitzung des Bundesrates im Oktober diskutiert und abgestimmt werden. Der dem Bundesrat vorgelegte Entwurf enthält einige Änderungen zum Referentenentwurf, ist aber weitgehend inhaltlich unverändert geblieben. § 17 und Anlage 8: werden gestrichen, dabei handelt es sich um die Tabelle zur Umrechnung vom Oechslegrad zum natürlichen Alkoholgehalt. Der Begriff „alkoholfrei“ wird bei entalkoholisierten Weinen als fakultative Angabe zugelassen. Gestrichen wurde aber nunmehr die Vorgaben an Schriftgröße, -farbe und -art dazu! Es bleibt aber bei der Pflichtangabe „<0,5 %vol.“ wenn der entalkoholisierte Wein mehr als 0,05 %vol. enthält. Es bleibt bei der Möglichkeit zur Angabe von Rebsorten bei entalkoholisierten Weinen, ebenso bleibt die Regelung für „schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ (wie im aktuellen § 47). Die Möglichkeit zur Anhebung des Mindestalkoholgehaltes bei Landwein um max. 1 % vol. durch die Schutzgemeinschaften ist auch weiterhin enthalten. Damit sind den Forderungen und Wünschen des Bundesverbandes umfangreich Rechnung getragen worden, solange auf Bundesratsebene nicht noch Änderungen vollzogen werden.

## Glühwein aus Roséwein

Dass BMEL hat mitgeteilt, dass nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesstellen bestätigt wird, dass ein Roséwein als ein Rotwein im Sinne der Bestimmung zur Herstellung von Glühwein gemäß Anhang II Abschnitt B Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 angesehen werden kann. Dies entspricht nunmehr der vom Bundesverband bereits vor Jahren dargelegten Sichtweise und Forderung.

Zur Begründung führt das BMEL weiter aus: „mit der Verordnung (EU) 2021/2117 wurde unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 geändert. Mit dieser Änderung wurde die Möglichkeit eingeführt, Glühwein auch aus einer Mischung von Rot- und Weißwein herzustellen. Zur Vermeidung einer Irreführung kann die Angabe „Rosé“ allein oder in zusammengesetzten Begriffen toleriert werden, wenn auf die Mischung aus Rot- und Weißwein hingewiesen wird. Damit ist aber nicht länger vermittelbar, dass Glühwein nicht auch aus Roséwein hergestellt werden darf, obwohl Roséwein in der Beschreibung zur Herstellung von Glühwein nicht ausdrücklich genannt wird.“

In der Gesamtbetrachtung erscheint es daher laut BMEL vertretbar, Roséweine als Rotweine im Sinne der Bestimmung zur Herstellung von Glühwein gemäß Anhang II Abschnitt B Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 anzusehen. Eine entsprechende Bezeichnung „Rosé“ ist aus unserer Sicht dann auch möglich, es besteht ja keine Gefahr einer vermeintlichen Irreführung mehr, wie bei einer Rot/Weiß-Mischung.

## Verpackungsgesetz: Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister hat Ende August den oben genannten Mindeststandard veröffentlicht. Ein Ziel der Regelung der VerpackG ist es (§ 21), darüber hinaus auch die grundsätzliche Recyclingfähigkeit bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte in Ansatz zu bringen. Dabei wird auf rechtliche Vorgaben in Gestalt konkreter Zu- oder Abschläge bei den Beteiligungsentgelten verzichtet, da diese zum einen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht allgemein verbindlich quantifiziert werden können und zum anderen einen intensiven Eingriff in die wettbewerbsrechtlich geschützte Preisgestaltungsfreiheit der Systeme bedeuten würden. Um den (Dualen) Systemen einen einheitlichen Rahmen für die Bemessung der Recyclingfähigkeit vorzugeben, ist die jährliche Veröffentlichung eines Mindeststandards durch die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt vorgesehen. Darin ist nun folgende Regelung bzgl. der Sortierbar- und Trennbarkeit mit Bezug auf Glas und Kunststoffetiketten enthalten:

*„Bei mit Kunststoffhaftetiketten versehenen Glasverpackungen ist der von diesen Etiketten abgedeckte Glasanteil nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, sofern es sich um wasserfeste/hydrophobe Haftetiketten handelt.“*

Zusätzlich befasst sich der Mindeststandard mit Recyclingunverträglichkeiten. Dazu zählen u.a. Korbflaschen, mit Metallnetzen versehene Flaschen, Flaschen mit Keramikbestandteilen u.ä..

Diese Punkte könnten sich auf die Kosten gegenüber den Dualen Systemen bezüglich der eingesetzten Flaschen mit Kunststoffklebeetiketten auswirken.

Weitere Infos: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/neuigkeiten-presse/pressemitteilungen-aktuelles/detail-ansicht-newseintraege/news/zsvr-veroeffentlicht-neuen-mindeststandard-warum-faserbasierte-verpackungen-und-produktreste-schlecht-fuer-das-recycling-sind>

---

## ProWein 2023



[www.prowein.com](http://www.prowein.com)

Düsseldorf, 19. bis 21. März 2023

---

### Ausblick auf die ProWein 2023

Die ProWein wieder zu ihrem angestammten März-Termin zurückkehren. Die in diesem Jahr erstmals mit Blick auf Corona eingerichteten breiten Gänge für bessere Sichtbarkeit und entspannte Atmosphäre bleiben ebenso erhalten wie die 70 Ausgusstationen in den Gängen. Es bleibt auch bei den 3 Eingängen (Nord, Süd, Ost) und dem autofreien Innengelände. Der Hallenplan wird dem Flächenbedarf angepasst und es wird wieder Themenforen in den Hallen geben.

Ziel der Messe ist eine hohe Internationalität auf Seiten der Aussteller und Besucher. Bei den Besucherzahlen wird eine Quote von 80 % der Besucher aus 2019 angestrebt.

Corona bedingt waren Aussteller aus Übersee auf der ProWein 2022 größtenteils nicht dabei, diese werden sich 2023 wieder mit Gemeinschaftsständen der weltweiten Nachfrage präsentieren:

- Australien: + 700m<sup>2</sup>, - Neuseeland: + 300m<sup>2</sup> & - Südafrika: + 600m<sup>2</sup>. Ebenfalls vor Ort sind weitere Übersee-Nationen z.B. Argentinien, Chile, China, die USA mit Kalifornien.

Deutschland wird sich wieder in Halle 1 (VDP und fast alle Regionen vertreten) und Halle 4 (incl. der großen Unternehmen aus Wein- und Sektbereich) präsentieren.

### Pflanzenschutz: Komplettes Verbot in Schutzgebieten nicht umsetzbar

Die Europäische Union hat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der das Verbot von Pflanzenschutzmitteln in sogenannten „empfindlichen Gebieten“ vorsieht. „Die Umsetzung dieser Pläne würden drastische Ernteeinbußen bei weiterhin explodierenden Kosten für die Landwirtschaft bedeuten“, erklärte dazu die Landwirtschaftskammer (LWK) Rheinland-Pfalz. „Die Folge dieser Verordnung wäre ein komplettes Verbot an Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten. Wir lehnen ein solch pauschales Verbot grundsätzlich ab, zumal es sich fernab des Leitsatzes der guten fachlichen Praxis bewegt, den die Betriebe umsetzen“, so die LWK. Für die Ablehnung einer solchen Verordnung sprechen zahlreiche Gründe. Der Pflanzenschutzmitteleinsatz schwankt jährlich, aufgrund der Witterung und anderer äußerer Gegebenheiten (Schadauftreten, Unkrautaufreten). Gerade das aktuelle Jahr mit stark schwankenden Märkten, Ernteauffällen und großer Trockenheit zeigt, wie wichtig die regionale und stabile Produktion ist. Durch den Klimawandel bedingte Trockenjahre führen aufgrund von Wassermangel bereits zu geringeren Erträgen. Dürften Kulturen dann nicht mehr behandelt werden, folgen weitere starke Ertragseinbußen von 40 Prozent bis hin zu Totalausfällen. Fallen die Möglichkeiten der chemischen Bekämpfung weg, müssen etwa Unkräuter mechanisch bekämpft werden. Dies haben vermehrte Überfahrten, höhere Personalkosten und eine höhere Belastung des Bodens und der Umwelt zur Folge. Schwankende Marktpreise sowie steigende Preise für Diesel machen eine Bewirtschaftung in „empfindlichen Gebieten“ unwirtschaftlich. Für Insektizide und Fungizide gibt es aktuell keine bewährten und wirtschaftlichen Alternativen. Der Vorschlag hätte

zur Folge, dass viele Flächen aus der Produktion genommen würden, was nicht Ziel und Zweck sein kann. In Rheinland-Pfalz wären mit 264.000 ha knapp ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche (700.000 ha) betroffen. Damit wäre die Zukunft zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe (Ackerbau, Weinbau, Obst- und Gemüsebau) gefährdet.

Der Vorschlag ist ungenau und intransparent formuliert: Es soll zwar eine Übergangsfrist eingeräumt werden, aber es ist nicht ersichtlich, wie lange das sein wird. Genauso wenig wird deutlich, ab wann die Verordnung gelten soll oder angedacht ist. Ausnahmeregelungen werden auch nicht genannt. Zudem führen die angedachten Neuerungen zu einem weiteren hohen bürokratischen Aufwand für die Erzeuger. Ungeklärt ist auch die Frage, wer die Kontrollen durchführen soll, die dann dem jeweiligen Bundesland obliegen und wer die Kosten dafür trägt. (LWK)

### **Mehr Einfuhrkontrollen von Weinen aus Nicht-EU-Ländern**

Hamburg gilt innerhalb Deutschlands als die bedeutendste Weineinfuhrstadt. Der Hamburger Hafen ist ein wichtiger Umschlagplatz für tausende von Weinen aus Nicht-EU-Ländern. Von hier aus werden sie innerhalb Deutschlands oder in andere EU-Länder transportiert. Dadurch hat Hamburg eine Wächterfunktion für die Kontrolle der Einfuhrfähigkeit der Weine inne. Um dieser Kontrollfunktion gerecht zu werden, wurden die Einfuhrkontrollen für Weine verstärkt. So stieg die Zahl der entnommenen Proben in den letzten Jahren kontinuierlich an. In Hamburg werden jährlich ungefähr 4.000-5.000 Weine aus Nicht-EU-Ländern zur Einfuhr angemeldet und sodann nach Deutschland oder in andere EU-Länder weiter transportiert. Daher gilt Hamburg als bedeutendste Weineinfuhrstadt Deutschlands. Mit diesem Status geht auch eine gewisse Wächterfunktion bezüglich der Einfuhrfähigkeit der Weine einher. Daher arbeiten der Hamburger Zoll und das Institut für Hygiene und Umwelt (HU) zusammen, um die Verbraucher vor Etikettenschwindel zu schützen und um die Qualität der Weine für den EU-Binnenmarkt zu sichern. Um diese Ziele zu erreichen, wurde die Anzahl der entnommenen Proben in den vergangenen Jahren gesteigert. So werden in Hamburg Verdachtsproben bei Weinlieferungen aus Nicht-EU-Ländern untersucht. Für die unterschiedlichen Weine werden von dem Institut für Hygiene und Umwelt im Falle eines Verdachtes auf einen Verstoß, im Auftrag des Hamburger Zolls und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, die Angaben zu Inhaltsstoffen, ihrer Zusammensetzung und die Kennzeichnung überprüft. Es handelt sich daher nicht um Stichproben, sondern lediglich um Verdachtsproben, die untersucht werden. Die Anzahl dieser Proben stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. Die Verdachtsproben ergaben, dass die Quote der nicht einfuhrfähigen Weine bislang bei 60-70% liegt. Aufgrund dessen, dass es sich um Verdachtsproben und eben nicht um Stichproben handelt, lässt sich diese Angabe jedoch nicht auf alle Weine übertragen. Die Weine werden in zwei Schritten auf ihre Einfuhrfähigkeit untersucht. Zunächst werden der tatsächliche Alkoholgehalt und die tatsächlichen Inhaltsstoffe der Weine überprüft und mit den Angaben auf den Einfuhrdokumenten abgeglichen. Danach verkosten und untersuchen Sachverständige und Chemiker die Weine. Solange ein Wein die beiden Verfahrensschritte nicht durchlaufen hat, bleibt dieser beim Zoll. Sobald die Weinprobe beide Verfahrensschritte erfolgreich durchlaufen hat, kann die Weinlieferung weiter transportiert werden. Wenn einer Weinlieferung die Einfuhrfähigkeit jedoch verwehrt wird, wird die entsprechende Weinlieferung entweder vernichtet oder in das Herkunftsland zurückgeschickt. (Hamburger Zollakademie)

### **Ad-Blue-Knappheit gefährdet Lieferketten**

Und nun auch noch das: die Logistikbranche gerät unter Druck, nachdem der wichtigste Ad-Blue-Produzent SKW aufgrund der Gaskrise seine Produktion eingestellt hat. Der Harnstoff wird zur Reinigung von Dieselausgasen benötigt. Auch der Getränkehandel ist davon betroffen. Nach Angaben des Bundesverbands Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) sind auf deutschen Straßen rund 1,9 Millionen Nutzfahrzeuge unterwegs, die mit Dieselmotoren betrieben werden. Experten schätzen den täglichen Bedarf an Ad-Blue in Deutschland von Herstellerseite auf 15 Millionen Liter am Tag ein. Ohne Ad-Blue stehen die meisten Lkw still – es drohen leere Supermarktregale. Zudem haben sich die Preise von Ad-Blue von Jahresbeginn 2021 bis August dieses Jahres vervierfacht.

### **DRV-Personalverstärkung**

Zum 1. September 2022 hat Elisa Hoffmann die Stelle als Weinreferentin beim DRV angetreten. Dr. Linda Bitsch ist im Mutterschutz und wird voraussichtlich in 2023 in die Abteilung zurückkehren.

### **Ulrike Lenhardt verlässt DWI**

Nach über 32-jähriger Tätigkeit für das Deutsche Weininstitut (DWI) wird Ulrike Lenhardt die zentrale Marketingorganisation für die deutsche Weinwirtschaft Ende September aus persönlichen Gründen auf eigenen Wunsch verlassen. Die studierte Geisenheimer Weinbau-Ingenieurin trat 1990 in die Dienste des DWI und war zunächst für die Betreuung der Exportmärkte Japan, England und

Skandinavien zuständig. Im Laufe ihrer weiteren Tätigkeit übernahm sie zahlreiche andere Märkte und Aufgaben im Auslandsmarketing des DWI und war Stellvertreterin des Abteilungsleiters. Ulrike Lenhardt wird künftig ihren Mann im eigenen Weingut am Kaiserstuhl unterstützen.

[Zurück zu Themen](#)

## Brüssel

### **Kennzeichnung von Saccharose**

Das BMEL hat informiert, dass die europäische Kommission eine Änderung der Verordnung 2019/33 zur Weinkennzeichnung plant. Diskussionsbedarf besteht seitens des BMEL hierbei insbesondere hinsichtlich der Frage, ob und wie Saccharose im Zutatenverzeichnis angegeben werden soll, wenn diese zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts dem Wein zugegeben wurde und im Endprodukt vergoren ist. Das BMEL beschreibt hinsichtlich dieser Problematik zutreffend, dass durch die Angabe von „Saccharose“ im Zutatenverzeichnis nicht deutlich werde, dass die Saccharose vergoren sei. Demnach könne es zwei Möglichkeiten der Angabe innerhalb des Zutatenverzeichnisses geben:

Option 1: Zutat: vergorener Traubenmost (Trauben, Saccharose)

Option 2: Zutat: Traubenmost, Saccharose (vergoren).

Noch nicht abschließend geklärt ist jedoch die Frage, ob der Zusatz „vergoren“ überhaupt zulässig ist. Das BMEL hat mitgeteilt, dass die Dienststellen der europäischen Kommission gebeten wurden, die Diskussion in diesem Thema fortzuführen. Wir werden Sie in diesem Thema weiterhin über alle aktuellen Entwicklungen informieren.

### **Gemeinsames Verbändeschreiben zu Warnhinweisen in Irland**

Gemeinsam mit dem Deutschen Weinbauverband, dem Raiffeisenverband, dem Bundesverband Wein und Spirituosen Import und dem Verband Deutscher Sektkellereien hat der Bundesverband ein Schreiben zum Thema Einführung von Warnhinweisen auf alkoholischen Getränken in Irland verfasst. Hintergrund ist, dass das irische Gesundheitsministerium die Europäische Kommission über ein Gesetzesvorhaben zu weitgehenden Warnhinweisen auf alkoholischen Getränken informiert hatte. Der irische Entwurf regelt die Einzelheiten der Verpflichtung in Bezug auf die Anforderungen an Gesundheitswarnungen, Gesundheitssymbole und Gesundheitsinformationen, die sich Irland bereits 2019 mit dem Public Health Alcohol Act auferlegt hat. Insbesondere sieht der Entwurf vor, dass alle in Irland verkauften alkoholischen Getränke zwei gewichtige Gesundheitswarnungen tragen müssen. Der von irischer Seite vorgeschlagene Etikettenentwurf ist als äußerst kritisch zu bewerten und abzulehnen. Der irische Entwurf bricht mit seinen Einzelmaßnahmen aus einem EU-Rahmenplan aus, verhindert die Harmonisierung der geplanten Vorschriften innerhalb der Europäischen Union (EU) und stellt ihre Wirkung und Effizienz in Frage. Es sollten keine Rechtsvorschriften zu Themen erlassen werden, die bereits von der EU harmonisiert wurden oder für die eine Harmonisierung vorgesehen ist. Im Bereich der Etikettierung alkoholischer Getränke speziell zur Prävention von Gesundheitsschäden ist seitens der EU in absehbarer Zeit mit einer Regelung zu rechnen. Es besteht die Gefahr, dass durch die Vorwegnahme einzelstaatlicher Maßnahmen das Erreichen eines branchengerechten Ergebnisses in den anstehenden europäischen Verhandlungen zur Verordnung (EU) 1169/2011 nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus stellt der vorgelegte Entwurf eine unverhältnismäßige Einschränkung des freien Warenverkehrs im Export dar.

Das gemeinsame Verbändeschreiben ist sowohl an Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir als auch an Bundesgesundheitsminister Lauterbach übermittelt worden. Beide Minister werden darin ausdrücklich gebeten, im Rahmen des TRIS-Verfahrens den irischen Verordnungsentwurf zu blockieren.

### **Geplante neue Begriffsbestimmungen für Kartoffelbrand und Brand aus Backwaren**

Im EU-Spirituosenausschuss geht es aktuell, so das BMEL, um die Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2850/2000 um eine Referenzanalyseverfahren für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der zur Herstellung von Spirituosen verwendet wird. Es sollen neue Definitionen für "Kartoffelbrand" sowie für "Brand aus Backwaren" (Brotbrand) diskutiert werden. Aktuell können Definitionen für neue Spirituosenkategorien nur durch Änderung der EU-Spirituosen-Grundverordnung 2019/787 eingefügt werden. Die Europäische Kommission hat in Aussicht gestellt, dass sie bereit wäre, diese Definitionen im Rahmen der andauernden Reform des Geoschutzes zu akzeptieren, wenn sie vom Rat oder vom EP gefordert werden. Beim Kartoffelbrand geht es insbesondere um die Frage, ob ein Methanolhöchstgehalt für Kartoffelbrände festgesetzt werden sollte und falls ja, in welcher Höhe. Bei einer früheren Beteiligung der Bundesländer wurde von einzelnen OBL bzw. Chemischen Untersuchungsanstalten ein Höchstgehalt für Methanol gefordert. Bezüglich Brotbrand geht es um die

Legalisierung dieser Erzeugnisse, die laut Kommission nach dem geltenden EU-Spirituosenrecht verboten sind, weil sie Ethylalkohol bzw. ein Destillat aus nichtlandwirtschaftlicher Herkunft enthalten. Brot und andere Backwaren sind sog. Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse und damit keine landwirtschaftlichen Produkte, sondern juristisch industrielle Erzeugnisse.

## EU-Länder

### Italien: Gute Weinernte erwartet

Große Überraschung bei der diesjährigen Ernteprognose Trotz Jahrhundertdürre und Rekord-Hitze wird Italien 2022 voraussichtlich 50,27 Mio. Hektoliter Wein herstellen. Der Wert liegt sogar leicht über der Vorjahresmenge (50,23 Mio. hl) und drei Prozent über dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Das Veneto bleibt danach an der Spitze. Es stellt mit 11,5 Mio. hl (-3 Prozent) über fünf Prozent der italienischen Gesamtproduktion. Die drei Regionen Venetien, Apulien (10,6 Mio. hl, +3 Prozent) und Emilia-Romagna (7,4 Mio. hl, + 4 Prozent) stemmen hingegen gemeinsam ganze 59 Prozent der Herstellung. Während die meisten Regionen kaum Verluste zu verbuchen haben, brach die Menge in der Lombardei um 20 Prozent ein. Auch das Piemont verlor im Verhältnis hohe 9 Prozent. Mit 15 Prozent wird auf Sardinien das höchste Plus erwartet, gefolgt von der Toskana mit einer Steigerung von 12 Prozent. Trentino-Südtirol, Aostatal, Umbrien und die Basilikata fahren wahrscheinlich jeweils 10 Prozent mehr Trauben ein.

### Italiens Ernteprognose 2022 für Wein und Most in Hl

	Mittel 2017-2021	2021	2022*	+/- % 2022*/2021
Piemont	2.708	2.770	2.510	-9 %
Aostatal	15	15	16	10 %
Lombardei	1.386	1.318	1.050	-20 %
Trentin-Südtirol	1.356	1.237	1.360	10 %
Venetien	11.502	11.750	11.456	-3 %
Friaul-Jul. Venetien	1.868	2.019	2.019	0 %
Ligurien	41	41	39	-5 %
Emilia-Romagna	7.627	7.117	7.380	4 %
Toskana	2.169	2.050	2.290	12 %
Umbrien	374	346	380	10 %
Marken	836	853	895	5 %
Latium	788	854	895	5 %
Abruzzen	3.260	3.348	3.348	0 %
Molise	223	243	243	0 %
Kampanien	680	673	700	4 %
Apulien	9.193	10.368	10.630	3 %
Basilikata	81	87	95	10 %
Kalabrien	110	117	117	0 %
Sizilien	4.192	4.577	4.331	-5 %
Sardinien	415	449	515	15 %
Italien gesamt	48.825	50.232	50.270	0 %

Quelle: Agea für 2021 e \*Schätzung von Assoenologi, Ismea und UIV für 2022

### Italien: Reaktionen auf den Einbruch der Primitivo-Preise

Die Preise für Primitivo-Trauben sind deutlich eingebrochen. Ende August 2022 lag der Preis für IGP Primitivo Salento bei 50 Euro pro Doppelzentner – gegenüber 150 Euro, die 2021 bezahlt wurden. Allerdings waren die Preis 2021 auch überdurchschnittlich angestiegen. Die Unruhe bei den Weinbauern ist dennoch hoch. Sie fordern finanzielle Hilfen der Region, um die gestiegenen Kosten bei gesunkenen Erlösen auszugleichen. Anfang September hat der Bauernverband Apulien gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium der Region Apulien getagt, um Lösungen für den Streit zwischen Traubenproduzenten und Kellereien zu erarbeiten. Es wurde die Möglichkeit einer Ad-

hoc-Maßnahme zur Entleerung der Keller erörtert, um den Weinproduzenten die Möglichkeit zu geben, den Ankaufspreis der Trauben zu erhöhen. Das Landwirtschaftsministerium wies danach aber darauf hin, dass sich die Preise bereits in einer Erholungsphase befänden und inzwischen 70 bis 100 Euro pro Doppelzentner aufgerufen würden. Um die Situation zukünftig in Griff zu bekommen, wird überlegt, den Ertrag für IGT Puglia Primitivo herabzusetzen. Derzeit werden die Lagerbestände Apuliens geprüft. Zum 31. Juli 2022 lagerten noch insgesamt 5,2 Mio. Hektoliter Wein in den Kellereien. Davon entfallen 762.000 Hektoliter auf g.U.-Weine, 3 Mio. Hektoliter auf g.g.A.-Weine, generische Weine machen 1,4 Mio. Hektoliter aus, und über 40.000 Hektoliter sind Sortenweine Italia. Das Landwirtschaftsministerium will nun wohl prüfen, welche Mengen dieser Weine tatsächlich »ungenutzt« bleiben und wie viel Wein im November abgefüllt wird und in den Handel kommt. In Bezug auf die vermeintlich niedrige Vergütung für Trauben müsse zwischen Weinbergen, die für die Erzeugung von Qualitätsweinen geeignet sind und auf das Segment der Weine mit Ursprungsbezeichnung ausgerichtet sind und Verschnitten aus gewöhnlichen Weinen unterschieden werden. Dies sei ein Element, das auf der Grundlage der Hektarerträge bewertet werden müsse. Angekündigt wurde eine Bestandsaufnahme der Rebflächen sowie die Erstellung eines Sortenspiegels, zudem die Kontrolle der Erträge. Zudem solle die Finanzpolizei Guardia di Finanza verstärkt für Kellereikontrollen eingesetzt werden.

### **Italien: Exportwert im Wachstum**

Italien schloss das erste Weinexport-Halbjahr 2022 dank eines Wachstums von 13,5 Prozent mit einem Wertrekord von 3,8 Mrd. Euro ab. Allerdings wurde kaum mehr Menge bewegt (-0,4 Prozent). Abgefüllte Still- und Perlweine steigen im Preis um 10,3 Prozent, schwächeln jedoch leicht beim Absatz (-1,2 Prozent). Ein deutlicher, hauptsächlich inflationsbedingter Anstieg ist beim Durchschnittspreis zu verzeichnen, der insgesamt durchschnittlich um 13,1 Prozent anzog. In den USA stieg er auch aufgrund des starken Dollars sogar um 18 Prozent. Somit generierte der US-Exportwert zwar einen Zuwachs von 13,3 Prozent, die Verkäufe gaben jedoch um 3,8 Prozent nach.

### **Frankreich: Neuordnung im Saint-Émilion**

Die neue Klassifizierung 2022 der Weingüter von Saint-Émilion in Bordeaux steht. Anfang September wurde sie vom nationalen Ausschuss für AOP-Weine angenommen. Nachdem mit Châteaux Angelus, Cheval Blanc und Ausone drei der bisher vier Premier Grands Crus Classés A klassifizierten Weingüter ihre erneute Kandidatur abgelehnt hatten, wurde nun erstmalig Château Figeac in diesen Status erhoben. Letztere konnten sich bei der Qualifizierung von 2012 nicht durchsetzen, was bereits damals zu Kontroversen geführt hatte. Damit sind es 2022 zusammen mit Château Pavie, das sich erneut qualifizieren konnte, nur noch zwei Châteaux, die den A-Status besitzen. Insgesamt wurden 14 Châteaux als Premiers Grands Crus Classés ausgezeichnet und 71 mit dem Status Grands Crus Classés. Bei der letzten Klassifizierung von 2012 gab es noch 18 Premiers Grands Crus Classés und 64 Grands Crus Classés Châteaux. Die Richtlinien der Qualifikation wurden in diesem Jahr modifiziert. 50 Prozent der Gesamtnote eines Weinguts wurden bei einer Blindverkostung durch ein unabhängiges Gremium vergeben (2012 waren es nur 30%). Dies geschieht innerhalb beider Klassen. Für die Stufe Grands Crus Classés werden des Weiteren 20 Prozent für u.a. nationale und internationale Reputation, eigene Werbe- und Weintourismusaktivitäten zu Grunde gelegt. 20 Prozent wurden für das Terroir und 10 Prozent für Weinbereitungs- und Weinbautechniken sowie Alterungspotenzial vergeben. Verkostet wurden die Jahrgänge 2010 bis 2019. Das Endergebnis musste 14 von 20 möglichen Punkten betragen.

## **Drittländer**

### **Türkei: Namensänderung von „Turkey“ in „Türkiye“**

Die Vereinten Nationen haben den Antrag der Türkei offiziell akzeptiert, den Namen „Turkey“ ab sofort durch „Türkiye“ zu ersetzen. Nun wurde die EU-Kommission für Steuern und Zollunion (DG Taxud) vom türkischen Handelsministerium darüber informiert, dass die Türkei die Namensänderung auch bei Handelsdokumenten vornimmt. Konkret bedeutet dies einerseits, dass sämtliche, in der Türkei ausgestellte Handelsdokumente ab sofort die englische Bezeichnung „Republic of Türkiye“ oder kurz „Türkiye“ statt „Turkey“ enthalten werden. Dies gilt z.B. für Carnets, Ursprungszeugnisse und Warenverkehrsbescheinigungen (z.B. A.TR, EUR.1). Andererseits haben die türkischen Behörden die EU-Kommission darum gebeten, dass die Bezeichnung „Türkiye“ auch auf den in den EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Handels- und Zolldokumenten verwendet wird. Hierfür müssen einige bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Türkei sowie EU-Verordnungen angepasst werden. Dazu erarbeitet die EU derzeit einen gemeinsamen offiziellen Standpunkt.

Um keine Hindernisse für den Warenverkehr zwischen der Türkei und der EU zu schaffen, wurden die Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten von DG Taxud aber bereits jetzt darum gebeten, Dokumente nicht wegen der Verwendung des neuen Ländernamens "Türkiye" zurückzuweisen. Zudem werden Unternehmen und Verbände in der EU gebeten, künftig ihrerseits ebenfalls „Türkiye“ statt „Turkey“ auf Handelsdokumenten zu benutzen, um die Einfuhrabfertigung in die Türkei nicht zu gefährden. Die Türkei sichert eine Übergangszeit zu, in der Dokumente mit der alten Landesbezeichnung weiter bei der Einfuhr in die Türkei akzeptiert werden. Eine konkrete Frist ist allerdings nicht genannt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Namensänderung in Handelsdokumenten zeitnah umzusetzen. (IHK)

### **ProWein goes Japan**

Japan ist nach den USA und China der drittgrößte Wirtschaftsmarkt mit einer einzigartigen, sehr anspruchsvollen Ess- und Trinkkultur. Für 2022 wird der Pro-Kopf-Umsatz an Wein auf rund 66 Euro prognostiziert, deutlich über dem weltweiten Pro-Kopf-Umsatz von rund 37 Euro (Quelle: Statista). Das macht Japan zum idealen Standort für die ProWine Tokyo als Ableger der ProWein – Internationale Fachmesse für Weine und Spirituosen. Das passende Umfeld für die ProWine Tokyo liefert die vom Fachverlag Japan Food Journal organisierte FABEX. Sie findet jährlich mit einer Reihe weiterer Fachmessen im Bereich Nahrungs- und Genussmittel auf dem Messegelände Big Sight in Tokyo statt und liefert einen umfassenden Branchenüberblick. Den Wein- und Spirituosenbereich in dem Umfeld der Food-Messen deckte bisher die Wine & Gourmet Japan ab. Nun übernimmt die Messe Düsseldorf den Bereich „Wine“ aus der Wine & Gourmet Japan. Das Thema Weine und Spirituosen geht ab 2024 in der neuen ProWine Tokyo auf; bereits 2023 (12 bis 14. April) wird die Wine & Gourmet Japan – powered by ProWein heißen. Die ProWine Tokyo wird wie die Wine & Gourmet Japan immer parallel zur großen FABEX mit ihren weiteren fünf Food-Messen Dessert Sweets & Bakery Festival, Food & Drink OEM Matching Expo, Japan Noodles Industry Fair, Premium Food Show und ISM Japan stattfinden. Zuletzt kamen 2019 zu diesem wichtigen Branchentreff 917 Ausstellende aus 19 Ländern sowie 78.024 Fachbesucherinnen und Fachbesucher.

### **USA: Werbeallianz geht weiter**

Wie das Deutsche Weininstitut mitgeteilt hat, hat die EU den DWI - Antrag über die Verlängerung der "Clink Different-Kampagne" mit dem CIVB (Fachverband für Bordeauxweine) in den USA angenommen. Damit kann das Projekt mit einer 80-prozentigen EU-Förderung im Rahmen der EU-VO 1144/2014 für weitere drei Jahre fortgesetzt werden.

## **Verschiedenes**

### **Grundpreis in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Pflicht, den Grundpreis „in unmittelbarer Nähe“ zum Gesamtpreis anzugeben, auch im Licht des europäischen Rechts Bestand hat (Urteil v. 19.05.2022, Az. I ZR 69/21 - Grundpreisangabe im Internet). Die Parteien stritten über die Angabe des Grundpreises im Online-Handel. Der Kläger war der Ansicht, dass der Grundpreis in „unmittelbarer Nähe“ zum Gesamtpreis anzugeben sei, was seitens der Beklagten nicht erfolgt sei. Eingewendet wurde u.a., dass der durchschnittliche Internetnutzer daran gewöhnt sei, dass für ein Erfassen aller wesentlichen Angaben häufig ein Scrollen erforderlich sei. Dieser Argumentation folgte der BGH, auch in Bezug auf die neue Fassung der PAngV, nicht. Es sei den Mitgliedstaaten gestattet, im Rahmen einer Öffnungsklausel für die Unterrichtung der Verbraucher und den Preisvergleich günstigere Bestimmungen zu erlassen. Die PAngV konkretisiere die europarechtliche Regelung dahingehend, dass „der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben ist, weil damit das Ziel dieser Regelungen und der Zweck der EG-Grundpreis-RL (98/6/EG) vollständig erreicht wird“. Da der Grundpreis als Preis je Maßeinheit auf den Verkaufspreis bezogen ist, ist er nicht schon dann klar erkennbar, wenn er für sich genommen deutlich wahrnehmbar ist. Vielmehr ist er nur dann als solcher klar erkennbar, wenn er in dem Sinne in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises steht, dass er zusammen mit diesem auf einen Blick wahrgenommen werden kann.

### **Inflationsbonus: Prämien bis zu 3000 Euro steuerfrei**

Wenn sich Arbeitgeber mit Gewerkschaften auf einen Inflationsbonus einigen, dann ist dieser bis zu einer Höhe von 3000 Euro steuerfrei. Das sieht das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung vor. Dabei geht es um Zahlungen, die Arbeitgeber an die Beschäftigte als Inflationsbonus zahlen. In der Regel werden diese Sonderzahlungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften

verhandelt. Als Beispiel gilt hier die Corona-Sonderzahlung im öffentlichen Dienst oder der Pflegebonus, der aktuell an berechnigte Pflegekräfte ausgezahlt wird.

### Werbewiderspruch

Das AG München hat entschieden, dass sich der Versender einer Werbe-E-Mail nicht darauf berufen konnte, dass der Empfänger der Werbe-E-Mail zuvor beim Widerspruch gegen den Empfang von Werbung nicht an den von der Versenderin vorgegebenen Prozess im Kundensystem gehalten habe (Urteil v. 05.08.2022, Az. 142 C 1633/22). Der Kläger hatte per E-Mail mitgeteilt, dass er der werblichen Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu werblichen Zwecken widerspreche. Dennoch versendete die Beklagte Werbung an den Kläger. Sie bewertete dies als zulässig, da der Kläger sich zwar per E-Mail an die Beklagte gewendet habe, dies jedoch nicht als Werbewiderspruch zu bewerten gewesen sei. Die Beklagte habe dem Kläger auf seine E-Mail mitgeteilt, dass er der Werbung im Kundenverwaltungssystem widersprechen könne. Dies habe er nicht gemacht, somit habe sie davon ausgehen können, dass die in der Vergangenheit erteilte Einwilligung in die Zusendung von Werbung weiter Bestand haben sollte. Das Amtsgericht hat einen Unterlassungsanspruch bejaht. Die Zusendung einer Werbung per E-Mail gegen den ausdrücklichen Willen des Empfängers stelle eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Der einer Werbung entgegenstehende Wille sei der Beklagten durch den Kläger mitgeteilt worden, die Nachricht sei unstrittig der Beklagten auch zugegangen. Der Widerspruch gegen die Zulässigkeit elektronischer Werbung sei an keine besondere Form gebunden und die Beklagte müsse in der Verwaltung ihrer Daten selbst sicherstellen, dass Widersprüche entsprechend umgesetzt würden.

[Zurück zu Themen](#)

## Termine

### SCHULUNGSANGEBOT

Der Bundesverband bietet in Zusammenarbeit mit QRPS Management Consulting die nachfolgenden Aufbau-Schulungen am **16. und 17. November 2022** in Trier an:

Modul 1:            **Neuerungen zu IFS, BRC & Co.  
Was gibt es Neues von Seiten des Gesetzgebers?**

IFS Food 8 und BRC 9 stehen schon länger in den Startlöchern, aber wie ist der aktuelle Stand? Ansonsten gibt es einen intensiven Austausch zu allen anderen Themen, die aus Sicht der Zertifizierung für die Wein- und Fruchtsaftindustrie interessant sind. Und natürlich die obligatorische HACCP Auffrischung.

Um den Anforderungen der Standards nach Schulung und Aktualisierung nachzukommen, dient dieses Modul dazu, allen Beteiligten in den relevanten Bereichen eine entsprechende Auffrischung zu bieten.

**Dauer** 16. November, 10:00 Uhr – 16.30 Uhr,  
**Kosten** 150 € pro Teilnehmer, (Nichtverbandsmitglieder: 175 €)  
**Teilnehmerzahl** mind. 10 Teilnehmer

Modul 2:            **Krisenmanagement in der Lebensmittelindustrie**

Wir konnten dieses Jahr wieder Herrn Dr. Pitzer als Fachanwalt für Lebensmittel gewinnen, welcher ausführlich über dieses Thema referieren wird. Hierbei geht es nicht nur um mögliche Krisen, die durch die Produkte verursacht werden können, sondern auch um Themen wie COVID und Versorgungssicherheit!

**Dauer** 17. November, 09:30 Uhr – 16.00 Uhr  
**Kosten** 250 € pro Teilnehmer, (Nichtverbandsmitglieder: 300€)  
**Teilnehmerzahl** Mindestens 10

Veranstaltungsort: Bildungszentrum (BIZ) der IHK Trier, Raum 2.2 , Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier  
 Infos und Anmeldung:  
 QRPS  
 Peter Schnittger  
 Mobil : +49 160 909 154 06  
 eMail: [Peter.Schnittger@QRPS.de](mailto:Peter.Schnittger@QRPS.de)

### Weinversand innerhalb der EU

Die Industrie- und Handelskammer Trier informiert am Donnerstag, 1. Dezember 2022, über die Grundlagen der verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften zum Weinexport. Die Teilnehmer erhalten Einblicke in die verschiedenen Anbindungsmöglichkeiten zur Abwicklung sowie die Teilnahmevoraussetzungen zur Nutzung des kostenlosen IT-Verfahrens des Zolls, EMCS (Excise Movement and Control System). In einem Fallbeispiel wird die praxisnahe Durchführung einer Sendung detailliert dargestellt, sodass die Teilnehmer anschließend selbstständig Sendungen via EMCS abwickeln können. Wer Wein in ein anderes Land der EU versenden will, muss neben den umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten ebenfalls verbrauchsteuerrechtliche Vorschriften beachten. So muss zuvor eine Genehmigung - Bewilligung genannt - von Seiten des Zolls eingeholt und jede Sendung anschließend elektronisch über das IT-Verfahren EMCS abgewickelt werden. Dieses Verfahren ermöglicht es dem Zoll, EU-weit Sendungen von un versteuerten Waren elektronisch zu überwachen. Für den ordnungsgemäßen Ablauf dieser Sendungen ist der Versender verantwortlich. Falsche oder fehlerhafte Angaben in den elektronischen Dokumenten können erhebliche Steuerforderungen nach sich ziehen. Das Seminar wurde speziell für die Weinwirtschaft konzipiert, mit dem Ziel, Betrieben eine kostengünstige Durchführung von Exportgeschäften zu ermöglichen. Bitte beachten Sie: Im Seminar werden ausschließlich Themen des gewerblichen Weinversands (B2B) behandelt! Der Weinversand an Privatpersonen ist nicht Gegenstand der Veranstaltung!

#### Termin

Beginn: 01.12.2022, 10:00 Uhr

Ende: 01.12.2022, 16:30 Uhr

#### Veranstaltungsort

IHK Trier, Bildungszentrum, Raum 1.2

Herzogenbuscher Str. 12

54292 Trier

Gebühr: 145,00 EUR

Anmeldeschluss 17.11.2022

[https://www.ihk-trier.de/p/Weinversand\\_innerhalb\\_der\\_EU-9-23744.html](https://www.ihk-trier.de/p/Weinversand_innerhalb_der_EU-9-23744.html)

### Vinitech - Sifel

Vom 29. November bis zum 1. Dezember stehen Dialog, Ideenreichtum, Reflexion und Begegnungen im Mittelpunkt der VINITECH-SIFEL 2022. Die Leitmesse der Wein-, Obst- und Gemüsebranche steht seit 1977 für Transformation und bringt das gesamte Ökosystem für einen internationalen Austausch zusammen. VINITECH-SIFEL gibt den Fachleuten der Branchen die passenden Mittel, um für den Klimawandel und die agrarökologische Transformation gewappnet zu sein. Die diesjährige Ausgabe heißt rund 900 Aussteller willkommen und bietet ein vielfältiges Programm bestehend aus mehr als 70 Konferenzen und Foren. Die zwei neuen Themenbereiche CO<sub>2</sub>-Neutralität und das Start-up-Village zeigen den Innovationscharakter der Messe.



### 2022

**30.09.22:** Neustadt, Wahl Dt. WK-Finale

**07.10.22:** Neustadt, Wahl der Pfälzer Weinkönigin

**17. – 18.10.22:** ProWine Mumbai

**04. – 06.11.22:** München Forum Vini

**08. – 10.11.22:** ProWine Shanghai

<b>10. – 12.11.22:</b> Hongkong, Wine & Spirits Fair
<b>16. – 17.11.22:</b> Trier, Schulungen
<b>21. – 22.11.22:</b> Amsterdam, World Bulk Wine Exhibition
<b>24. – 26.11.22:</b> Shenzhen, Interwine
<b>29.11. – 01.12.22:</b> Bordeaux, Vinitech Sifel
<b>30.11.22:</b> Bodenheim, MV Schutzverband Deutscher Wein
<b>01.12.22:</b> Trier, „Weinversand innerhalb der EU“ (IHK-Seminar)
<b>2 0 2 3</b>
<b>20. – 29.01.23:</b> Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
<b>13. – 15.02.23:</b> Wine Paris/Vinexpo Paris
<b>23.02 – 12.03.23:</b> Genussfestival Rheingau
<b>19. – 21.03.23:</b> Düsseldorf, ProWein
<b>02. – 05.04.23:</b> Verona, Vinitaly
<b>09. – 10.04.23:</b> Ostern
<b>12. – 14.04.23:</b> Tokio, Wine & Gourmet Japan (by ProWein)
<b>25. – 28.04.23:</b> Singapore, ProWine
<b>27.04.23:</b> Neustadt, Forum Markt & Wein
<b>04. – 10.05.23:</b> Düsseldorf, interpack
<b>09. – 11.05.23:</b> Sao Paulo, Wine Trade Fair
<b>10. – 12.05.23:</b> ProWine Hong Kong
<b>18.05.23:</b> Christi Himmelfahrt
<b>28. – 29.05.23:</b> Pfingsten
<b>06. – 07.06.23:</b> Berlin, Deutscher Raiffeisentag
<b>08.06.23:</b> Fronleichnam
<b>14.06.23:</b> Oppenheim, DWI-Exportforum
<b>29.06. – 02.07.23:</b> Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (IMW)
<b>07. – 11.10.23:</b> Köln, Anuga
<b>14. – 16.11.23:</b> Nürnberg, BrauBeviale
<b>2 0 2 4</b>
<b>März 2024:</b> Iphofen, Fränkische Feinkostmesse

### Spruch des Monats:

**„Die Frage, ob das Weintrinken gesund ist,  
wird ein Arzt nur als denn mit ja beantworten,  
wenn der Wein als Arznei gebraucht wird.“**

**(Johann Peter Frank, 1745-1821,  
Pionier der Sozialmedizin)**

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt

Durch die Vernetzung des Bundesverbandes mit der IHK Trier im Bereich des Sekretariats sind durch einen Hacker-Angriff u.a. auch unsere Verteiler nicht wie gewohnt nutzbar. Dieser Zustand hält aktuell leider weiterhin an.

Wir bitten Sie deshalb, das Rundschreiben hausintern weiterzugeben, da wir nicht garantieren können, ob alle uns gemeldeten Empfänger aktuell erfasst sind.

**Bitte beachten: neue E-Mail-Adresse:  
bvw@bundesverband-weinkellereien.de**